

stehen nicht umsonst im Rituale und habe sich ihre Kraft gegen dämonische Einflüsse in so vielen Fällen bewährt.

Wir glauben, den Cooperator Fulvius in Betreff seines Zweifels, den er zur Besprechung vorlegt, vollkommen beruhigen zu können:

1. Für die Berechtigung, nicht nur neue, sondern auch alte Stallungen zu benedicieren, spricht das Rituale selbst. Es finden sich da Weihegebete mit der Aufschrift „Benedictio stabuli equorum. boum et aliorum armentorum“, „benedictio animalium peste vel alio morbo laborantium“, „benedictio pecorum et jumentorum gravi infirmitate vexatorum“ &c. In allen diesen Gebeten ist auch auf die potestas diabolica hingewiesen, deren böser Einfluss durch die Weihe ferngehalten oder gebrochen werden soll. Zur Vornahme dieser Benedictionen bedarf es keiner weiteren Bevollmächtigung oder Erlaubnis von Seite des Ordinariates.

2. Damit ist aber nicht gesagt, dass man in jedem Falle eine nachgesuchte Benediction vornehmen müsse. Es kann Fälle geben, wo die Klugheit räth, dieselbe zu verweigern oder zum mindesten vorher den Thatbestand genau zu untersuchen und die den Bittsteller leitenden Beweggründe zu erforschen. Eine solche Zurückhaltung war nun im beschriebenen Falle ganz gewiss am Platze, wie aus den gegebenen Anzeichen erhellst.

3. Fulvius hatte es mit einem ganz in Aberglauben verwannten Mann zu thun, wo a priori eine sorgfältige Durchforschung des Sachverhaltes nothwendig war. Warum schien das Weib nicht auf, welchem doch ebensoviel als dem Manne an der Hebung der Verhexung liegen musste? Ist nicht die Vermuthung berechtigt, dass sie den Mann betrogen, hinter seinem Rücken gewirtschaftet und ihm das Märchen von der Verzauberung beigebracht hat? Ein entscheidender Grund für die Nichtvornahme der Benediction im gegebenen Falle war aber die vom Bittsteller vorgebrachte Beschuldigung der Nachbarsleute. Durch Vornahme der Weiheung hätte Fulvius dem lieblosen Aberglauben des Bauers Vorschub geleistet und die Berechtigung desselben gleichsam kirchlich bestätigt.

St. Florian.

Dr. Johann Ackerl.

XII. (**Ein moderner Cheroman.**) Istvan, ein echter Vollblutungar und absolviertes Jurist, kaufte sich in den Voralpen Niederösterreichs ein Bauerngut und lebte da als ungarischer Cavalier ziemlich flott. Hier lernte er bald ein junges Ehepaar kennen, welches ebenfalls in dieser Gegend eine Besitzung und ein Industriestabliissement besaß. — Bald war Istvan in dem Hause seines Freundes G. ganz familiär und es vergieng kein Tag, wo er nicht bei den jungen Eheleuten als Hausfreund erschien. — Das Glück war vollständig und die Freundschaft wurde inniger geschlossen, als das Ehepaar G. einen Sprössling erhielt und Istvan als Pathe bei der heiligen Taufe intervenierte. — Gieng das Geld aus, so half Istvan weiter und

so kam es soweit, daß G. seinem Freunde eine ziemlich große Summe schuldete. Doch darüber ließ man sich kein graues Haar wachsen, umso mehr als Istvan seine fort dauernde Freundschaft durch unterschiedliche wertvolle Geschenke an die Gnädige bekundete, und selbst als Compagnon der industriellen Unternehmung beitrat. Eines Tages nun erklärte Frau G., daß ihr der reiche und mit Geschenken nicht karge Istvan lieber sei als ihr angetrauter Mann, und man gieng unter sich einen ordentlichen „Weiberkauf“ ein, indem Istvan einen großen Theil der Schuldsumme (man sprach von der Hälfte bei 40.000 fl.) des G. strich und sein Freund gab sich damit zufrieden und Frau G. zog zu Istvan und nahm auch das Kind mit. Ein solches wildes Zusammenleben wollte doch vor der Welt nicht goutieren und daher fann man auf Mittel und Wege, um legal als Eheleute durch das Leben zu gehen. Beide waren Katholiken, ein rechter Scheidungsgrund nicht da, obwohl Frau G. vorgab, eine „unüberwindliche“ Abneigung gegen ihren Ehemann zu besitzen. Da kam der ungarische Jurist auf die Idee der „Klausenburger“ Ehen und man suchte nun in diesem Rettungshafen Ruhe und Sicherheit. Istvan war ohnedies ungarischer Staatsbürger, man zog daher nach Ungarn, lebte dort einige Monate, erwarb auch für Frau G. das Bürgerrecht, meldete den Austritt aus der katholischen Kirche, trat zur unitarischen Religion über und wurde hernach von dem unitarischen Pfarrer in den heiligen Stand der Ehe „hinein copuliert“. — Als rechtmäßige Eheleute erschienen nun die Zwei wieder in der alten Quasi-Heimat in Österreich, beglückwünscht von ihren Freunden, bewundert von ihren Gästen und angestaunt von dem gewöhnlichen Volke, dem ein solcher Wechsel etwas merkwürdig vorkam. Doch das ist nur „Geschwindigkeit“ und nicht Zaubererei. — Als nun der erste Ehesegen in Gestalt eines „hoffnungsvollen“ Sprösslings eintrat, brachte man denselben zum katholischen Pfarrer der zuständigen Pfarre zur Taufe. Dieser jedoch hatte als kluger Seelenhirte, als er von dem kommenden Ereignis Wind bekommen hatte, sich an seinen Ordinarium um Auskunft gewendet. Dieser entschied, daß das Kind, als von solchen Eltern abstammend, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt und jetzt Unitarier sind, die nach ihren Glaubenslehren die heilige Dreifaltigkeit leugnen, die Taufe und alle Sacramente als bloße Gebräuche ansehen und auch die Gottheit Christi nicht anerkennen, nicht zu dem heiligen Sacramente der Taufe zugelassen werden könne. Sie sollen sich an ihren Seelsorger wenden. Dabei blieb es, obwohl der Vater erklärte, er und seine Frau seien immerlich Katholiken, und haben nur diesen äußeren Schritt gethan, um sich ehelichen zu können.

Michelbach (N.-De.). P. Paulus Schwiliinsky O. S. B.  
Pfarrer.